

Einwohnerdienste

Formular Betriebsregister der Stadt Chur



Stadt Chur

Einwohnerdienste
Stadthaus, Masanserstrasse 2
Postfach 820, 7001 Chur

Anmeldung Mutation (Adresse/Name/Rechtsform) Wegzug Auflösung

Onlineanmeldung unter "www.chur.ch" (Suchbegriff: **Anmeldung Betriebe** / Rubrik: **Onlinedienst**).

Firmenname

UID

Branche

Strasse / Nr.

Ort

Postach PLZ + Nr.

Stockwerk

Lage

links

mitte

rechts

Zustelladresse

Wenn kein Briefkasten
oder Postfach vorhanden

Telefon Geschäft

E-Mail

Mobile

Web

Arbeitsplätze

(Inkl. Inhaber)

Vormieter

Art der Gründung Eröffnung Neugründung Umwandlung Rechtsform Bei Sitzverlegung Zugzug von:

RECHTSFORM

Natürliche Personen

Einzelunternehmung

Andere:

Persönlicher Wohnsitz

Name

Vorname

Strasse/Nr.

PLZ / Ort

Wohnsitzbestätigung

Wenn Sie als Inhaber der oben aufgeführten Einzelfirma ihren Wohnsitz nicht in Chur haben, so sind Sie gemäss geltendem Recht verpflichtet, bei der Gemeinde Chur eine aktuelle « Wohnsitzbestätigung » zu hinterlegen.

Diese Bestätigung muss bei der Wohngemeinde angefordert werden.

Juristische Personen

Aktiengesellschaft

GmbH

Institut des öffentlichen Rechts

Kollektivgesellschaft

Öffentlich rechtliche Körperschaft

Genossenschaft

Verein

Andere

Zweigniederlassung/Filiale
Adresse der Hauptniederlassung

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Die Angaben haben Gültigkeit ab

Datum

Unterschrift

NOGA:

SubID:

Datum/Visum:

Gesetzgebung

Kantonal

Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG)

Vom 15. Juni 2010

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden 1),

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung 2),

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 2. März 2010 3),

171.200 Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG) **III. Niederlassung und Aufenthalt**

Art. 16 Gewerbe

Wer in einer Gemeinde ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe eröffnet oder aufgibt, hat dies innert 14 Tagen der Gemeinde zu melden.

Art. 38 Strafe

Wer Vorschriften dieses Gesetzes verletzt, wird von der Gemeinde mit Busse bis zu 2000 Franken bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen oder von einer Strafverfolgung abgesehen werden.

Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregisterverordnung, ERV)

Von der Regierung erlassen am 26. Oktober 2010

171.210 III. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 10 Meldepflicht für Gewerbe

¹ Die Meldung hat insbesondere die Adresse des Gewerbes und die Angabe der Räumlichkeiten zu enthalten, welche für die Führung des Gewerbes benötigt werden.

² Hat ein Inhaber einer Einzelfirma nicht Wohnsitz am Ort seines Gewerbes, so hat er bei der Gemeinde am Ort des Gewerbes eine aktuelle Wohnsitzbestätigung zu hinterlegen.

³ Für juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ist ein Auszug aus dem Handelsregister zu hinterlegen

Städtisch

Gesetzessammlung

141 Verordnung über das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen

Erlassdatum: 22. Mai 2006

Inkrafttreten: 1. Juli 2006

Art. 3 Meldepflicht für Gewerbe

Wer in Chur ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe eröffnet, aufgibt oder damit innerhalb der Stadt einen Domizilwechsel oder eine Namensänderung vornimmt, hat dies innert acht Tagen den Einwohnerdiensten zu melden. Für die anmeldepflichtigen Angaben wie Firmenname, Sitz etc. ist bei eintragungspflichtigen Gewerben der Handelsregisterauszug massgebend.

Art. 7 Wegzug

Wer von Chur wegzieht, hat sich innert acht Tagen bei den Einwohnerdiensten abzumelden.

Art. 8 Vermietung und Logis¹

¹ Die Meldepflicht für den Ein- und Auszug von Mieterinnen oder Mietern bzw. von Logisnehmerinnen oder Logisnehmern obliegt der Vermieterin oder dem Vermieter bzw. der Logisgeberin oder dem Logisgeber. Die Ein- oder Auszugsanzeige hat innert acht Tagen an die Einwohnerdienste zu erfolgen.

² Wer Geschäftsräume oder Gewerbelokale in Chur vermietet, hat den Zu und Wegzug von Mieterinnen und Mietern den Einwohnerdiensten innert derselben Frist zu melden.

¹ Logis: unentgeltliche Beherbergung von Personen in Zimmern, Studios, Wohnungen etc.

Art. 13 Strafbestimmungen

Wer Bestimmungen des kantonalen Rechts oder dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000.– bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.